



Österreichischer Städtebund

21/SN-82/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1994,
das Arbeitsinspektionsgesetz 1993
und das Abfallwirtschafts-
gesetz geändert werden
(Gewerberechtsnovelle 1997)

Wien, am 25. November 1996
Bucek/Gai/a:Gewerbe
Klappe 899 94
035/1165/96

Ihre Zahl: 32.830/80-III/A/2/96

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	82 -GE/19. 96
Datum:	- 3. DEZ. 1996
Verteilt	3. 12. 96

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Dr. Labunz

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 26. September 1996,
Zl. 32.830/80-III/A/96, vom Bundesministerium für wirtschaft-
liche Angelegenheiten übermittelten Entwurf des oben an-
geführten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische
Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
übersenden.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1994,
das Arbeitsinspektionsgesetz 1993
und das Abfallwirtschafts-
gesetz geändert werden
(Gewerberechtsnovelle 1997)

Wien, am 25. November 1996
Bucek/Gai/a:Gewerbe
Klappe 899 94
035/1165/96

Ihre Zahl: 32.830/80-III/A/2/96

An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Gegen die Vorgangsweise, die Gewerberechtsnovelle 1997 bereits am 26. November 1996, das heißt, vor dem Ende der Begutachtungsfrist dem Ministerrat vorzulegen, muß seitens des Österreichischen Städtebundes Einspruch erhoben werden. Als Organisation mit dezentralen Einrichtungen ist es nicht möglich, ohne offizielle Verständigung von der Verkürzung der Begutachtungsfrist rechtzeitig zu reagieren, wodurch im Endeffekt das Recht der Äußerung genommen wird. Dies ist umso bedauerlicher, als der Österreichische Städtebund rund ein Fünftel der Bezirksverwaltungsbehörden vertritt, die durch die vorliegende Novelle massiv betroffen sind.

Generell darf ausgeführt werden, daß die vorgesehene Deregulierung vor allem im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit durchaus begrüßt wird. Die Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, Verwaltungsvereinfachung und Beseitigung von Vollziehungsschwierigkeiten werden sicherlich einerseits eine Entlastung für die Bezirksverwaltungsbehörden I. Instanz bringen, die aber durch die Generalzuständigkeit nach § 356 b (Verfahrenskonzentration) andererseits mehr als kompensiert

würde. Es wird daher zu einer erheblichen personellen Mehrbelastung der Gewerbebehörden bzw. der Amtssachverständigen kommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf wie folgt Stellung genommen werden:

Zu Artikel I Gewerbeordnung:

Ziffer 3 (§ 74 Abs. 6):

Im Gegensatz zu § 356 b des Entwurfes sieht der neue Absatz 6 des § 74 keine Restriktion auf bundesgesetzliche Vorschriften vor. Bei einer rein textlichen Interpretation könnte also durchaus eine auf landesgesetzlicher Grundlage genehmigte Anlage z.B. bei geänderter Benutzung als nunmehr gewerbliche Betriebsanlage ohne weitere Genehmigung behandelt werden. Beispiel: kommunale Tiefgarage, die später von einem gewerblichen Betreiber genutzt wird.

Im Interesse der Rechtsklarheit sollte hier eine eindeutige Regelung erfolgen.

Ziffer 4 (§ 77 Abs. 5):

In dem vorgeschlagenen Abs. 5 zu § 77 werden die unbestimmten Gesetzesbegriffe "Verkehrskonzept" bzw. "öffentlicher Verkehr" verwendet. Es sollte unbedingt klar gestellt werden, welche Rechtsvorschriften für ein derartiges Verkehrskonzept maßgebend sind bzw. wer ein derartiges Verkehrskonzept überhaupt zu erstellen hat. Auch hinsichtlich des "öffentlichen Verkehrs" sollte definiert werden, ob darunter die Verkehrsanbindung über öffentliche Verkehrsflächen ausreicht oder aber die Erreichbarkeit mit öffentlichen Massenverkehrsmitteln zu verstehen ist.

Zudem ergibt sich die Problemstellung, daß § 77 der GewO 1994 die Rechtsgrundlage für die von der Behörde vorzuschreibenden und vom Anlagenbetreiber zu erfüllenden Auflagen darstellt,

während bei der Herstellung der Verkehrsanbindung mittels öffentlicher Massenverkehrsmittel keine Dispositionsmöglichkeit des Anlagenbetreibers besteht.

Als Voraussetzung für eine Gewerbeausübung werden hier wieder Fragen der Raumordnung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu beantworten sein.

Ziffer 5 (§ 78 Abs. 1):

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, daß durch eine eingebrachte Berufung keine Verzögerung bei der Errichtung bzw. beim Betrieb einer Anlage eintreten kann. Für den Gewerbetreibenden ergibt sich jedoch das Risiko, daß aufgrund von abgeänderten oder neu vorgeschriebenen Auflagen bzw. durch die Versagung der Genehmigung durch die Berufsbehörde ein erheblicher materieller Verlust eintreten könnte.

Ziffer 6 (§ 79 Abs. 1 erster Satz letzter Teilsatz):

In den Erläuterungen wird angeführt, daß mit dieser dem § 77 Abs. 1 letzter Satz und dem § 82 Abs. 5 nachempfundenen Regelung erreicht werden soll, daß wirtschaftliche Härten infolge der Erfüllung von gemäß § 79 Abs. 1 vorzuschreibenden zusätzlichen oder anderen Auflagen - unter Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 - vermieden werden sollen.

Gemäß § 79 Abs. 1 hat die Behörde die erforderlichen zusätzlichen oder anderen Auflagen dann vorzuschreiben, wenn sich nach Genehmigung der Anlage ergibt, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind. Dies bedeutet, daß nur für den Fall des Fehlens des hinreichenden Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen derartige Auflagen vorgeschrieben werden dürfen.

Im angeführten Teilsatz wird normiert, daß die Behörde festzulegen hat, daß bestimmte Auflagen (hier können nur andere

oder zusätzliche Auflagen gemeint sein) erst nach einer angemessenen Frist eingehalten werden müssen, wenn gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Diese neue Bestimmung stellt somit einen Widerspruch in sich dar, weil ein Verfahren gemäß § 79 von der Behörde nur dann eingeleitet werden darf, wenn bei Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Außerdem ergeben sich daraus auch Probleme bei einem Wechsel des Betriebsinhabers. Kann der neue Betreiber den gleichen Einwand erheben?

Ziffer 8:

Die derzeitige Regelung im § 79 a Abs. 2 GewO 1994 sieht einen Antrag des BMUJF dann vor, wenn die von einer Betriebsanlage verursachten Immissionen zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden betrieblichen Belästigung der Umwelt führt. Die nunmehr in Abs. 1 vorgesehene Erweiterung (um den Antrag eines Nachbarn) wird erfahrungsgemäß zu einem Anstieg von Verfahren führen, welcher auf Grund der Parteistellung des Nachbarn zudem zu einem vermehrten personellen und finanziellen Aufwand für die Magistrate führt. Es muß jedenfalls ein ordentliches Ermittlungsverfahren mit Parteiengehör des Nachbarn durchgeführt und mit der Erlassung eines Bescheides abgeschlossen werden. Die Erlangung der Parteistellung ist auch dadurch erleichtert, daß ein Nachbar im Sinne des neuen Absatzes 3 einen unzureichenden Immissionsschutz nur glaubhaft machen müßte. Mit dem in der Novelle vorgesehenen Rechtsanspruch auf Verfahrenseinleitung muß vielmehr befürchtet werden, daß nicht nur die Behörden durch Initiativen gegen bestehende Betriebsanlagen lahmgelegt - wobei diesbezüglich auch auf die Kostensituation (Kostentragung von amtswegen?) aufmerksam zu machen ist - sondern auch Betriebe

"umgebracht" werden könnten. Sollte auf der in der Novelle vorgeschlagenen Regelung bestanden werden, so müßte geprüft werden, ob nicht der "Konsultationsmechanismus" Platz greifen sollte.

Im übrigen ist dazu zu erwähnen, daß auch bei der derzeitigen Regelung Nachbarn von der Behörde als "Auskunftsperson" beigezogen werden können, was durchaus ausreichend erscheint.

Ziffer 10 (§ 81 Abs.2):

Die derzeitige Ziffer 7 im § 81 Abs. 2 GewO 1994 wäre zu streichen und § 359 b GewO 1994 entsprechend zu ergänzen.

Die vorgesehene Ergänzung des § 81 Abs. 2 GewO 1994 durch die vorgeschlagene Ziffer 9 ist ersatzlos zu streichen (siehe Bemerkung Artikel I Ziffer 18 - § 359 e).

Ziffer 11 (§ 82 b Abs. 5):

§ 82 b Abs. 1 GewO. 1994 wäre auch hinsichtlich der erstmaligen Selbstüberprüfung nach Fertigstellung der Betriebsanlage und hinsichtlich der Vorlagepflicht (derzeit § 359 Abs. 1 GewO 1994) zu ergänzen.

Im übrigen wäre sicherzustellen, daß bei einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 auch die weitergehenden Auflagen gemäß § 77 Abs. 1 GewO. 1994 hinsichtlich der Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 Ziff. 1 GewO. 1994 geprüft werden.

Ziffer 12 (§ 83:):

Auch hier ist ein großer zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Novellierung gegeben, ohne daß hiedurch ein größerer Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen gegeben wäre. Dies deshalb, da zusätzlich zu bescheidmäßig aufgetragenen Auflassungsvorkehrungen in jedem

Falle noch ein zusätzlicher Feststellungsbescheid zu erlassen wäre. Die vorgesehene Frist von 3 Monaten ab Erstattung der Anzeige für die Erlassung eines entsprechenden Feststellungsbescheides scheint unrealistisch, da die Zeit zur Erstellung entsprechender Sachverständigengutachten (etwa zur Beurteilung gezogener Bodenproben) in keiner Weise ausreicht.

Es wird daher als sinnvoll angesehen, die bisherige Regelung beizubehalten.

Ziffer 14 (§ 353 Z 2):

Die Bestimmung der lit c) ist im Zusammenhalt mit § 359 f problematisch. Die Einholung der Zustimmung aller Miteigentümer wird vielfach entweder gar nicht oder nur im Umweg über ein vorgelagertes Zivilgerichtsverfahren möglich sein. Auch werden die Gewerbebehörden bei diversen Nutzungsverträgen zu Vorfragenentscheidungen in einer Rechtsmaterie gezwungen, zu deren Beurteilung fachliche Kompetenz fehlt. Negative Beispiele in dieser Richtung sind aus dem Bauverfahren, wo eine analoge Regelung vorhanden war, bekannt. Auch die neuen Bauordnungen von Wien und Niederösterreich sind daher von der Zustimmung aller Eigentümer bzw. Miteigentümer abgekommen.

Ziffer 16 (§ 356 b):

Das geplante konzentrierte gewerbebehördliche Genehmigungsverfahren, welches auch sämtliche Genehmigungen nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes ersetzen soll, erscheint aus mehreren Gründen problematisch:

Für die Gewerbebehörde ist es im Einzelfall schwierig bis unmöglich, festzustellen, welche materiellrechtlichen Bestimmungen anderer Bundesgesetze im konkreten Anlaßfall anzuwenden sind. Es wird daher erforderlich sein, schon im Vorverfahren Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfaßten Gebiete zur Beurteilung beizuziehen, um zu prüfen, ob materiellrechtliche Bestimmungen

etwa aus dem Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz, Eisenbahnrecht, Luftfahrtrecht, etc. anzuwenden sind. Da zur Beurteilung entsprechende Unterlagen benötigt werden, ist mit einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand der Gewerbebehörde bzw. entsprechenden zeitlichen Verzögerungen zu rechnen, dies insbesondere auch deshalb, da entsprechend viele Sachverständige terminlich auch im Hinblick auf die Augenscheinsverhandlung koordiniert werden müssen.

zu § 356 c:

Auch die im Entwurf des § 356 c GewO 1994 vorgesehene Regelung erscheint nicht praktikabel. Hier sollte unter Umständen eine analoge Regelung zum Abfallwirtschaftsgesetz (Anschlag an der Amtstafel) überlegt werden. Insbesondere der Begriff "Ersteinwender" ist nicht näher definiert, dies könnte jener Einwender sein, dessen Schriftsatz am frühestens bei der Behörde einlangt, der Anfangsbuchstabe des Familiennamens könnte früher im Alphabet aufscheinen etc. Mit dieser Bestimmung wird ein Zwischenverfahren geschaffen, welches einen gewissen Zeitaufwand erfordert und dem gemeinsamen Parteienvertreter Aufgaben aufbürdet, die dieser nicht erfüllen kann (Wahrnehmung aller Parteienrechte, d.s. Stellungnahmen, Akteneinsicht etc.). Welche Haftungen sind damit verbunden? Darüberhinaus sollte nicht vergessen werden, daß in Nachbarschaften von Betriebsanlagen zum Teil auch völlig unterschiedliche Interessen bei den einzelnen Nachbarn bestehen und die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters in Ansehung der ohnedies häufig vorkommenden Nachbarschaftsstreitigkeiten problematisch erscheint.

zu § 356 d:

§ 356 d sollte als "Kann"-Bestimmung formuliert werden, da sich bei praktisch sämtlichen Verfahren auch keine Schwierigkeiten aus später an die Behörde gerichteten Schriftsätzen ergeben. Der Verfahrensaufwand des zwingenden "in Kenntnis

setzen" ist enorm, die Kostenbelastung durch die Verwaltungsabgaben nicht gedeckt.

zu § 356 e:

Die vorgesehene Regelung für sogenannte "Gesamtanlagen" ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sollte parallel dazu auch die Verantwortung des Inhabers der Gesamtanlage verbunden mit entsprechenden Sanktionen vorgesehen werden. Oftmals erfolgt nämlich die Vermietung von Shopflächen bzw. die Bereitstellung der technischen Infrastruktur für die einzelnen Shops durch einen nicht der Gewerbeordnung unterliegenden Objektinhaber. Die einzelnen Gewerbetreibenden haben aber keine Zugriff auf die Gesamtanlage. Dies stellt einen Schuldausschließungsgrund im Verwaltungsverfahren dar.

Im übrigen sollte aber bei der Endformulierung die Möglichkeit berücksichtigt werden, sogenannte "Standardgeschäfte" (ohne besondere technische Einrichtung, ohne spezielle Betriebsweisen oder dgl.) bereits mit der Generalgenehmigung zu erfassen, sodaß Spezialgenehmigungen nur für einige wenige eingemietete Gewerbetreibende notwendig werden.

Ziffer 17.2:

In Hinblick auf die Koordinierung der für das Verfahren erforderlichen Sachverständigen, das Zwischenverfahren "bezüglich des Parteienvertreters" scheint die Frist von 3 Monaten sehr engagierte.

Ziffer 17.3 (§ 359 Abs. 4-6):

Die in § 359 b Abs. 4 Ziffer 2 vorgesehene Anknüpfung an die landesgesetzlich geregelte Standorteignung wird entschieden abgelehnt. Dies würde nämlich die Rückkehr zu der alten Regelung gemäß § 15 GewO 1973 bedeuten und erscheint auch verfassungsrechtlich bedenklich, da hier Betriebsanlagen bzw.

Gewerbeausübungen im Hinblick auf die Abhängigkeit von dem jeweiligen Standort unterschiedlich behandelt werden würden (z.B. hinsichtlich der Einordnung einer Betriebsanlage in unterschiedliche Kategorien je nach Art und Umfang des Genehmigungsverfahrens).

Unter die neue Regelung des Abs. 4 sollte auch die Änderung von ursprünglich gemäß §§ 74 ff zu genehmigenden Betriebsanlagen aufgenommen werden, wenn diese Änderung die Kriterien gemäß § 359 b nicht überschreitet.

Der vorgeschlagenen Absatz 5 wäre zur Gänze zu streichen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem ähnlich gelegenen Fall zu Zl. 95/04/0159 am 28.11.1995 entschieden, daß die Änderung einer Mehlkammer in Mehlsilos mit Auflockerungsgebläse als genehmigungspflichtige Änderung anzusehen ist. Nach dieser Bestimmung wäre nunmehr ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen, wobei gerade im konkreten Fall die Nachbarn durch das Auflockerungsgebläse beeinträchtigt werden.

Absatz 6 sollte ebenfalls als "Kann"-Bestimmung formuliert werden; im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 359 e verwiesen.

Ziffer 18 (zu § 359 d):

Die Regelungen des § 359 d werden in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Dies wird im wesentlichen wie folgt begründet: Die Bindung an eine bloße Empfangsbestätigung der Behörde geht an der Verwaltungsrealität vollkommen vorbei, da derartige Ansuchen in der Regel bei der zentralen Einlaufstelle eingebracht werden. Hier wäre zumindest der Eintritt der vorläufigen Genehmigungswirkung an das Verstreichen einer Frist mit Prüfungspflicht der Behörde sowie an eine hohe Qualität des Gutachtens zu binden. Darüberhinaus enthält der Entwurf keine Verpflichtung des Genehmigungswerbers zur Einhaltung der von ihm selbst (im Gutachten) vorgeschlagenen Maßnahmen.

Im Absatz 2 müßte jedenfalls "Gewerbetreibende" ausgeklammert werden.

§ 359 e:

Auch die vorgeschlagene Neuregelung wird zur Gänze abgelehnt. Die Festlegung auf eine beschränkte Arbeitnehmeranzahl als Entscheidungskriterium erscheint im Hinblick auf die Gefährlichkeit bzw. das Emissionspotential einer Anlage völlig unzureichend. Als Beispiel werden Chemischreinigungsbetriebe angeführt, wo selten mehr als zwei Bedienstete beschäftigt werden. Weiters sind derartige Betriebe durch die "Verlängerungsmöglichkeit" als Definitivum anzusehen. Die Behörde wird diese Betriebe auch bei festgestellter Umweltgefährdung faktisch nur schwer sanieren können.

Auch die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehene erfolgte Beratung durch die zuständigen Arbeitsinspektorate erscheint völlig unzureichend, zumal im Entwurf eine Verpflichtung zur Umsetzung des Beratungsergebnisses fehlt.

§ 359 f:

Im Klammerausdruck des § 359 f wären jedenfalls die §§ 359 d und 359 e zu streichen, da ansonsten eine eklatante Einschränkung der Nachbarrechte die Folge wäre.

Ziffer 19 (§ 360 Abs. 4):

Die in Ergänzung des § 360 Abs. 4 vorgeschlagenen Regelungen erscheinen nur eingeschränkt praktikabel; nicht eindeutig geregelt erscheint hier insbesondere der Bereich persönliche Schutzausrüstungen, sodaß zumindest eine Präzisierung auf "anlagenbezogene" Ausrüstungen notwendig wäre.

Ziffer 20 (§ 365 a Abs. 2 letzter Satz):

In Anbetracht des breitgefächerten Umfanges der in Frage kommenden Produkte können die den Magistraten entstehenden Belastungen, insbesondere infolge der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung z.B. bei Rückrufaktionen von Kraftfahrzeugen, Maschinen mit Konstruktionsfehlern udgl. nicht abgeschätzt werden.

Jedenfalls sollte eine derartige Bestimmung eindeutig so formuliert werden, daß Adressat nicht die Gewerbebehörden, sondern die Gewerbetreibenden sind, wo die betroffenen Produkte etc. verwendet bzw. in Verkehr gebracht werden.

Im Hinblick darauf, daß die in Verkehr gebrachten Produkte etc. größtenteils auch von der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Benützern, nämlich von Konsumenten verwendet werden, sollte die gegenständliche Problematik nicht in der Gewerbeordnung geregelt werden, sondern in den Vorschriften des Materienbereiches **Produktsicherheit**, Konsumentenschutz.

Zentrales Gewerberegister - gewerbliche Betriebsanlagen:

Am Beispiel der Stadt Salzburg wurde der Fragenkatalog beantwortet und wird angeschlossen (Beilage); es ist darauf hinzuweisen, daß den Statutarstädten durch die Beteiligung an einem zentralen Betriebsanlagenkataster Zweckaufwand in Millionenhöhe entsteht, der vom Bund abgegolten werden müßte.

Zu Artikel III Abfallwirtschaftsgesetz**(§ 29 Abs. 1 AWG)**

Durch den Übergang der Kompetenz vom Landeshauptmann auf die Gewerbebehörde ist eine erhebliche Kostenverschiebung auf die Städte mit eigenem Statut gegeben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Erich Pramböck', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilage

**FRAGENKATALOG zur automationsunterstützten FÜHRUNG
von gewerblichen BETRIEBSANLAGEN**

1) In welcher Form werden "genehmigte" Betriebsanlagen derzeit geführt?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | |
|---|---|
| <input type="radio"/> Karteiform | <input type="radio"/> Aktenform |
| <input checked="" type="radio"/> Händisch, Ablage
der Bescheide nach
Standortadressen | <input checked="" type="radio"/> ADV-unterstützt-
Aktenevidenz |

2) Ist die Einrichtung eines Betriebsanlagenkatasters geplant?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | |
|--|----------------------------|
| <input type="radio"/> ja | <input type="radio"/> nein |
| <input checked="" type="radio"/> seitens des Amtes wünschenswert, für amtsinterne Zwecke | |

3) Bei ADV-Unterstützung bzw. geplanter ADV-Unterstützung bitte um eine Kurzbeschreibung der ADV-Lösung (und um Übermittlung der in Verwendung stehenden Kennzahlentabellen)!

Im Rahmen der Aktenevidenz werden die Betriebsanlagen unter einer Sachgebietsnummerngruppe geführt (Neu-, Änderungs-genehmigungen, Überprüfungen, Zwangsmaßnahmen).
Weitere Differenzierung über Schlagworte:
z.B.: § 359 b = 300 m²/

§ 359 b - VO, Betriebsart: z.B.
Tischler, § 82 b, Störfall-VO

4) In welchem Umfang liegen "genehmigte" Betriebsanlagen vor
(Anzahl der bestehenden genehmigten Betriebsanlagen; Anzahl der Auflassungen in den letzten 5 Jahren)?

bis 1962 zurück = Betriebsanlagenakten, keine Differenzierung
zwischen Neugenehmigungen und Änderungs-
genehmigungen möglich!
gemeldete Auflassungen = 5 - ohne öffentliche Tankstellen

5) Wie groß ist die Änderungshäufigkeit (geschätzte Anzahl der Geschäftsfälle je Jahr)?

ca. zu 70 % Änderungsgenehmigungen (Erweiterungen)

- 6) Wie sind die Schnittstellen zu ext. Bereichen (z.B. Sicherheitsbehörden, Arbeitsinspektorate etc.) beschaffen?

- Arbeitsinspektorate bekommen als Partei Bescheide samt genehmigten Unterlagen
 - Polizei erhält fallweise Gewerbescheine und Betriebsanlagengenehmigungen im Bezug auf Einhaltung der Sperrstunde bei Gastronomielokalen
 im Postwege

- 7) Erscheint die zentrale (bundesweite) Führung von "genehmigten" Betriebsanlagen sinnvoll?
 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ja nein

- 8) Welche der angeführten Datengruppen sollten Ihrer Ansicht nach zentral geführt werden?
 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

<input checked="" type="checkbox"/> Bescheid (Behörde, Datum, GZ)	<input type="checkbox"/> Abfallwirtschaftskonzept
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsart	<input type="checkbox"/> Funktionsträger
<input checked="" type="checkbox"/> Maschinen/Betriebseinrichtungen z.B. Öllagerungen=VO-VbF	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsanalyse/ Maßnahmenplan

- 9) Welche sonstigen Datengruppen sollten geführt werden (zulässige Grenzwerte, Auflagen etc.)?

Anlagenteile, für die besondere Vorschriften bestehen, z.B. VbF bzw. die nach anderen Vorschriften auch genehmigt worden sind (Bäderhygieneges., Strahlenschutzges., Wasserrechtsgesetz etc.)

- 10) Sollte der Datentransfer an das BMWA analog der Datenbringung von Gewerbeberechtigungen via Filetransfer erfolgen?
 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ja nein

- 11) In welcher alternativen Form sollte die Datenbringung erfolgen?

keine

- 12) Ist eine Nach- bzw. Rückerfassung "genehmigter" Betriebsanlagen durchführbar?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

X ja

O nein

- 13) In welcher Form könnte die Nacherfassung erfolgen (z.B. vor Überleitung an das BMWA bzw. einschleifend im Rahmen der periodischen Überprüfungen?)

Nur in Form der Erfassung der Bescheiddaten (s. Punkt 8/1) und der Betriebsart (z.B. Tischlerei)

- 14) In welchem Zeitrahmen sollte das Vorhaben realisiert werden (gegliedert nach "Anforderungsanalyse" und "technischer Realisierung")?

Für derartige Angaben ist entscheidend, wie weit zurück eine Nacherfassung für notwendig erachtet wird.
Beim Mag.Sbg. sind alle Betriebsanlagen bis 1962 im Rahmen der Aktenevidenz nacherfaßt

- 15) Bitte um Bekanntgabe einer Ansprechperson, die gegebenenfalls für weitere Auskünfte zur Verfügung steht!

Dienststelle/Amtstitel/Akademischer Titel/Zuname/Vorname/
Telefon/Fax

Magistrat Salzburg, Gewerbeamt, Senatsrat Mag.jur. GOBL
Rainer, Tel.: 0662/8072-3154, Fax: 0662/8072-2088;
Magistrat Salzburg, Amt für Datenverarbeitung, AS Mattischek
Wolfgang, Tel.: 0662/8072-2195, Fax: 0662/8072-2074